

910.100

Richtlinien zur Public Corporate Governance der Einwohnergemeinde Baden

vom 15. Oktober 2015

Kurzbezeichnung:

Public Corporate Governance

Sachliche Zuständigkeit:

Politik

Stand: 6. September 2022

Richtlinien zur Public Corporate Governance der Einwohnergemeinde Baden

vom 15. Oktober 2015

Der Einwohnerrat/Stadtrat der Stadt Baden,

gestützt auf § 21 lit. a), b) und m) der Gemeindeordnung der Stadt Baden vom 27. Juni 2006,

beschliesst:

I. Grundsätze und allgemeine Bestimmungen

§ 1 Auslagerung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben

1 Die Einwohnergemeinde Baden trägt die Verantwortung für das Erfüllen öffentlicher Aufgaben. Sie kann solche Aufgaben entweder im Rahmen der städtischen Verwaltung wahrnehmen oder an andere Leistungserbringer übertragen.

2 Die Auslagerung einer Aufgabenerfüllung kommt in Betracht, wenn diese ausserhalb der städtischen Verwaltung wirksamer und wirtschaftlicher wahrgenommen werden kann.

3 Die ausgelagerte Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe kann mittels Gründung eines Unternehmens oder durch Eingehen einer Beteiligung (Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligung) an einem Unternehmen, das bereits existiert und eine öffentliche Aufgabe erfüllt, erreicht werden. Art und Umfang der Auslagerung sind so zu wählen, dass die Aufgabenerfüllung gewährleistet ist.

4 Für die Gründung neuer Unternehmen mit Beteiligung der Einwohnergemeinde Baden zwecks Erfüllung öffentlicher Aufgaben ist in der Regel die Rechtsform der Aktiengesellschaft zu wählen.

5 Wird eine andere Rechtsform gewählt, ist deren Organisation und Steuerung analog zu jener bei einer Aktiengesellschaft auszugestalten.

§ 2 Beteiligung an Unternehmen bei öffentlichem Interesse

Die Einwohnergemeinde Baden kann sich an Unternehmen beteiligen, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt. Die Beteiligungshöhe ist insbesondere abhängig von der Intensität des öffentlichen Interesses. Grundsätzlich ist anzustreben, dass der Einwohnergemeinde Baden adäquate Mitwirkungsrechte im Unternehmen zukommen und diese über einen Aktionärsbindungsvertrag oder eine vergleichbare Vereinbarung abgesichert werden.

§ 3 Zweck der Richtlinien

1 Die Richtlinien zur Public Corporate Governance regeln das Verhältnis zwischen der Einwohnergemeinde Baden als Eigentümerin von Beteiligungen an Unternehmen und den Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, sowie die internen Zuständigkeiten und Prozesse.

2 Sie bezwecken eine angemessene Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen, abhängig von Grösse, Beteiligungsanteil, Bedeutung für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben sowie finanziellem Risiko und zeigen die Absichten der Einwohnergemeinde Baden bezüglich Beteiligungssteuerung.

3 Dabei werden folgende Ziele berücksichtigt:

- a) Sicherstellen der öffentlichen Aufgabe,
- b) Wahrung der Interessen der Einwohnergemeinde Baden,
- c) Abstimmung von Eigentümer- und Unternehmensinteressen,
- d) Optimieren der Risikoexposition der Einwohnergemeinde Baden,
- e) Transparenz der Beteiligungssteuerung,
- f) periodisches Überprüfen des Beteiligungsportfolios hinsichtlich Notwendigkeit.

§ 4 Charakter und Überprüfung der Richtlinien

1 Die Richtlinien gelten für den Stadtrat und die Verwaltung als Weisungen im Sinn einer Verwaltungsverordnung.

2 Abweichungen von diesen Richtlinien sind im Einzelfall möglich oder gar geboten, müssen aber ausführlich und nachvollziehbar begründet werden (sog. Grundsatz "comply or explain").

3 Die Richtlinien werden regelmässig auf ihre Aktualität und Wirksamkeit überprüft. Eine Überprüfung findet in der Regel einmal je Legislaturperiode, mindestens aber alle 12 Jahre statt.

§ 5 Beteiligungsleitfaden

1 Der Stadtrat erlässt einen Beteiligungsleitfaden. Dieser enthält insbesondere

- a) einen generellen Kriterienkatalog, anhand dessen die Frage der Auslagerung einer Aufgabenerfüllung oder der Beteiligung an einem Unternehmen grundsätzlich analysiert werden kann. Für die Beurteilung der Frage sind aber in jedem Einzelfall zusätzlich situativ die relevanten Parameter zu bestimmen und zu beurteilen.
- b) ein Muster, das die grundsätzliche Struktur des Beteiligungsreports aufzeigt.

2 Der Beteiligungsleitfaden wird in der Regel einmal je Legislaturperiode überprüft.

II. Zuständigkeiten auf Stufe der Einwohnergemeinde Baden

§ 6 Einwohnerrat

Der Einwohnerrat entscheidet über

- a) die Auslagerung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
- b) das Eingehen von Beteiligungen an Unternehmen,
- c) die teilweise oder vollständige Veräusserung von Beteiligungsanteilen,
- d) die Kenntnisnahme der Beteiligungsreports, die gemäss § 9 Bestandteil der Jahresrechnung respektive des Geschäftsberichts der Einwohnergemeinde Baden sind,
- e) die Eigentümerstrategie pro Beteiligung gemäss § 11 Abs. 1 und 2 bei der Erstformulierung und über vom Stadtrat beschlossene Änderungen.¹

§ 7 Stadtrat

Der Stadtrat

- a) erstellt für jede Beteiligung unter Einbezug des Unternehmens eine längerfristig ausgerichtete Eigentümerstrategie und gegebenenfalls einen Leistungsauftrag, evaluiert die Eigentümerstrategie und den Leistungsauftrag jeweils im zweiten Jahr einer Legislatur, überarbeitet diese wenn nötig und unterbreitet von ihm beschlossene Änderungen der Eigentümerstrategie dem Einwohnerrat zur Genehmigung,¹
- b) nimmt die Eigentümerrechte der Einwohnergemeinde Baden wahr und bestimmt die Vertretung der Einwohnergemeinde Baden an den Generalversammlungen der Unternehmen,
- c) erfasst jährlich im Beteiligungsreport die hauptsächlichen Risiken der Beteiligungen, die Auswirkungen auf die Einwohnergemeinde Baden haben können, bewertet diese gemäss Eintretenswahrscheinlichkeit und möglicher Schadenshöhe und passt bei Bedarf auf Grundlage dieser Risiken die Eigentümerstrategie und gegebenenfalls den Leistungsauftrag eines Unternehmens an oder verlangt vom obersten Leitungsorgan zusätzliche Massnahmen,¹
- d) überwacht in Zusammenarbeit mit den sachzuständigen Ressorts/Abteilungen das Einhalten der PCG-Richtlinien.

¹ Geändert durch Einwohnerratsentscheid vom 6. September 2022, in Kraft seit 6. September 2022

§ 8 Sachzuständige Ressorts und/oder Abteilungen¹

1 Operativ federführend gegenüber den Unternehmen sind in der Regel die sachzuständigen Ressorts und/oder Abteilungen/Kompetenzbereich.

2 Die sachzuständigen Ressorts und/oder Abteilungen sind für die Dokumentation sowie den ordentlichen Ablauf der Berichterstattung und des Informationsaustauschs verantwortlich. Sie unterbreiten dem Stadtrat Bericht und Antrag betreffend Instruktion der Eigentümerversammlung zu den Anträgen der strategischen Führungsebene an die Generalversammlung.

3 Das Ressort Entwicklung und Ressourcen und/oder der Kompetenzbereich Finanzen nimmt die Aufgaben im finanziellen Bereich in Abstimmung mit den sachzuständigen Ressorts/Abteilungen wahr.

4 Die Ressorts und/oder Abteilungen stimmen sich gegenseitig ab. Bei fehlendem Einvernehmen entscheidet der Stadtrat.

§ 9 Berichterstattung

1 Für jede Beteiligung ist jährlich auf Basis des Geschäftsberichts ein Beteiligungsreport zu erstellen. Dieser hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) Aktienkapital,
- b) Beteiligungsquote der Einwohnergemeinde Baden sowie allfällige Veränderungen derselben,
- c) Buchwert bei der Einwohnergemeinde Baden,
- d) Dividendenausschüttungen an die Einwohnergemeinde Baden,
- e) Werthaltigkeit der Beteiligung,
- f) Hinweis auf Vorliegen einer Eigentümerstrategie und gegebenenfalls eines Leistungsauftrags,
- g) Vertretung der Einwohnergemeinde Baden in der strategischen Führungsebene (gemäss aktuellem Kommissionenverzeichnis) sowie Veränderungen in den Organen,
- h) Erfüllung des allfälligen Leistungsauftrags,
- i) Umsetzung und Änderungsbedarf der Eigentümerstrategie,
- j) Eintretenswahrscheinlichkeit der Risiken der Beteiligungen und die mögliche Schadenshöhe sowie die getroffenen Massnahmen.

2 Die sachzuständigen Ressorts und/oder Abteilungen holen die Beteiligungsreports bei den Vertretungen der Einwohnergemeinde in den strategischen Führungsebenen ein.¹

3 Der Kompetenzbereich Finanzen stellt die Angaben gemäss lit. a) bis g) im Anhang zur Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Baden ein, die sachzuständigen Ressorts und/oder Abteilungen geben im Rahmen des Geschäftsberichts der Einwohnergemeinde Baden Auskunft über die Angaben gemäss lit. h) bis j).¹

4 Für weitere Informationen wird auf die Geschäftsberichte der Unternehmen verwiesen.

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 20. Dezember 2021, in Kraft seit 1. Januar 2022 (formelle Anpassung an Verwaltungsorganisation 2022)

5 Über wichtige Ereignisse und Entwicklungen erstatten die sachzuständigen Ressorts und/oder Abteilungen dem Stadtrat unverzüglich Bericht.¹

III. Verhältnis zwischen der Einwohnergemeinde Baden und den Unternehmen

§ 10 Einflussnahme der Einwohnergemeinde Baden auf die Unternehmen

1 Die Einwohnergemeinde Baden nimmt entsprechend den Möglichkeiten aufgrund des Beteiligungsumfangs Einfluss auf

- a) die strategische Weiterentwicklung des Unternehmens,
- b) die Zusammensetzung der strategischen Führungsebene,
- c) die Finanzen (insbesondere Kapitalausstattung, Gewinnausschüttung und Rechnungslegung),
- d) das Risiko.

2 Die Bedeutung der ausgelagerten öffentlichen Aufgabe oder des öffentlichen Interesses an der Beteiligung an einem Unternehmen sowie der Umfang der Beteiligung (Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligung) bestimmen die Intensität der Beteiligungssteuerung.

3 Die Einwohnergemeinde Baden nimmt nach ihren Möglichkeiten über ihre Vertretung in der strategischen Führungsebene und im Rahmen der Generalversammlungen Einfluss. Zur Steuerung werden Eigentümerstrategien erlassen und gegebenenfalls Leistungsaufträge erteilt.

§ 11 Eigentümerstrategie

1 Die Eigentümerstrategie dient als Grundlage der Beziehung zwischen der Einwohnergemeinde Baden und dem Unternehmen.

2 Sie enthält qualitative und quantitative Ziele, die sich an das Unternehmen richten, insbesondere bezüglich

- a) Zweckmässigkeit und Nutzen der Beteiligung der Einwohnergemeinde Baden am Unternehmen unter Berücksichtigung der Kriterien gemäss Beteiligungsleitfaden,
- b) Unternehmenswerten,
- c) Ergebnisorientierung und Finanzziele,
- d) Verantwortung gegenüber Gesellschaft, Kunden, Lieferanten, Mitarbeitenden, Eigentümern und Umwelt,
- e) Innovationsorientierung,
- f) Wachstumszielen,
- g) Finanzierung,

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 20. Dezember 2021, in Kraft seit 1. Januar 2022 (formelle Anpassung an Verwaltungsorganisation 2022)

- h) Risikopolitik,
- i) Dividendenpolitik,
- j) Umgang mit Minderheitseigentümern.

3 Allfällige weitere Eigentümer werden einbezogen. Die Eigentümerstrategie wird nach Möglichkeit in einem Aktionärsbindungsvertrag oder einer vergleichbaren Vereinbarung festgehalten.

§ 12 Leistungsauftrag

1 Der Leistungsauftrag beschreibt die zu erfüllende öffentliche Aufgabe oder das zu wahrende öffentliche Interesse insbesondere hinsichtlich

- a) Zweck und Dauer des Auftrags,
- b) Menge, Qualität und Preis der Leistungen,
- d) Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien,
- e) Auflagen und Bedingungen,
- f) Folgen bei Schlecht- oder Nichterfüllung,
- g) Berichterstattung.

§ 13 Vertretung der Einwohnergemeinde Baden

1 Die Einwohnergemeinde Baden wird in der strategischen Führungsebene der Unternehmen in der Regel durch ein bis zwei Mitglieder des Stadtrats vertreten.

2 Besteht zwischen den Aufgaben der Einwohnergemeinde Baden und den Zielen des Unternehmens ein dauernder Interessenkonflikt, ist von einer Einsitznahme eines Mitglieds des Stadtrats in der strategischen Führungsebene der Unternehmen Abstand zu nehmen.

§ 14 Anfragen und Stellungnahmen

1 Die Einwohnergemeinde Baden und die Unternehmen haben jederzeit die Möglichkeit einer gegenseitigen Anfrage oder Stellungnahme zu einem spezifischen Anliegen.

§ 15 Finanzielle Leistungen der Einwohnergemeinde Baden

1 Die finanziellen Leistungen der Einwohnergemeinde Baden an die Unternehmen bestehen aus einer angemessenen Ausstattung mit Eigenkapital und gegebenenfalls aus den im Leistungsauftrag vorgesehenen Abgeltungen.

2 Die Ausstattung mit Eigenkapital ist durch das Unternehmen nach Möglichkeit mindestens mit den Refinanzierungskosten der Einwohnergemeinde Baden und einem angemessenen Risikozuschlag mittels Dividendenzahlungen zu vergüten.

3 Darüber hinausgehende finanzielle Beziehungen zwischen Unternehmen und der Einwohnergemeinde Baden sind zu Marktbedingungen auszugestalten.

IV. Organisation der Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung der Einwohnergemeinde Baden

§ 16 Zusammensetzung der strategischen Führungsebene

1 In der strategischen Führungsebene müssen gesamthaft alle zur Leitung des Unternehmens notwendigen fachlichen Kenntnisse, Erfahrungen, Sozialkompetenzen und Persönlichkeitsmerkmale ausgewogen vorhanden sein.

2 Mit Ausnahme des Vertreters/der Vertreter des Stadtrats müssen alle Mitglieder der strategischen Führungsebene von der Einwohnergemeinde Baden unabhängig sein. Das Präsidium der strategischen Führungsebene wird in der Regel durch eine unabhängige Person ausgeübt. Mitglieder der strategischen Führungsebene können nicht gleichzeitig der operativen Führungsebene angehören.

3 Die Wahl von Mitgliedern der strategischen Führungsebene erfolgt auf Basis eines Anforderungsprofils für das Gesamtgremium, die einzelnen Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten. Dieses berücksichtigt und konkretisiert die folgenden Grundsätze und Kriterien:

- a) Fachliche Kenntnisse, Erfahrungen, Sozialkompetenzen und Persönlichkeitsmerkmale,
- b) Vermeidung von dauernden Interessenkonflikten,
- c) Verständnis der politischen Rahmenbedingungen,
- d) zeitliche Verfügbarkeit,
- e) Diversität und Interdisziplinarität,
- f) personelle Unabhängigkeit gegenüber andern Unternehmen, an denen die Einwohnergemeinde Baden beteiligt ist.

4 Das Anforderungsprofil wird durch die strategische Führungsebene erstellt und mit dem Stadtrat abgestimmt. Bei Neugründungen bestimmt der Stadtrat das erste Anforderungsprofil.

5 Die strategische Führungsebene plant ihre Erneuerung zuhanden des Wahlorgans in Absprache mit dem Stadtrat.

6 Die strategische Führungsebene trifft die Auswahl (Shortlist und Nominierung) in Absprache mit dem Stadtrat.

§ 17 Grösse, Amtsdauer und Amtszeit der strategischen Führungsebene

1 Die strategische Führungsebene besteht in der Regel aus fünf bis sieben Mitgliedern.

2 Die Amtsdauer beträgt in der Regel zwei Jahre.

3 Die maximale Amtszeit beträgt in der Regel nicht mehr als 16 Jahre.

§ 18 Interessenwahrung und Umgang mit Interessenkonflikten

1 Die Mitglieder der strategischen Führungsebene sowie Personen, die mit der Geschäftsführung betraut sind, sind in Ausübung öffentlicher Aufgaben auf die Einhaltung des massgebenden öffentlichen Rechts verpflichtet und müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt und Treue erfüllen sowie die Interessen der Beteiligung wahren. Konkurrenzierende Tätigkeiten sind nicht zulässig.

2 Bei Interessenkonflikten besteht in der strategischen und operativen Führungsebene eine Offenlegungspflicht gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten der strategischen Führungsebene. Die strategische Führungsebene fasst in der Folge unter Ausstand des Betroffenen einen der Intensität des Interessengegensatzes entsprechenden Entscheid bezüglich des Umgangs mit diesem Interessenkonflikt. Wer der Gesellschaft entgegenstehende Interessen hat oder solche Interessen für Dritte vertreten muss, tritt bei der Willensbildung in den Ausstand.

§ 19 Selbstevaluation und Weiterbildung der strategischen Führungsebene

1 Die strategische Führungsebene unterzieht ihre Leistung jährlich einer Selbstevaluation und unterbreitet diese dem Stadtrat.

2 Die strategische Führungsebene sorgt für die kontinuierliche Weiterbildung ihrer Mitglieder.

§ 20 Vergütungen

1 Die Mitglieder der strategischen Führungsebene werden vom Unternehmen entschädigt. Die strategische Führungsebene ist für das Festlegen der Entschädigungen zuständig und verantwortlich. Die Entschädigung wird im Rahmen der obligationenrechtlichen Bestimmungen sowie in der Regel unter Berücksichtigung folgender Grundsätze festgelegt:

- a) Entschädigung aufgrund des ordentlichen Zeitaufwands zum Ausüben der Funktion sowie eines branchenüblichen Vergleichslohns, wenn immer möglich pauschaliert. Fehlen Angaben zum Zeitaufwand, ist dieser zu erheben.
- b) Spesen werden separat und nach Aufwand vergütet.

2 Der Stadtrat regelt den Umgang mit der Entschädigung an die Vertretung der Einwohnergemeinde separat.

3 Die Unternehmen sind im Sinn der Transparenz verpflichtet, alle Entschädigungen in ihren Geschäftsberichten wie folgt zu publizieren:

- a) die Entschädigung der Mitglieder der strategischen Führungsebene einzeln,
- b) die Entschädigung der Mitglieder der Geschäftsleitung im Total, unter Angabe der höchsten Vergütung.

§ 21 Risikomanagement und internes Kontrollsystem

1 Die Unternehmen verfügen über ein angemessenes Risikomanagement und ein funktionierendes internes Kontrollsystem.

2 Sie ermöglichen internen Hinweisgebern von Unregelmässigkeiten oder Gesetzesverletzungen den direkten Zugang zum strategischen Führungsorgan oder einem Ausschuss desselben. Im Geschäftsbericht wird über den Verfahrensablauf und die Häufigkeit der Hinweise Auskunft gegeben.

§ 22 Rechnungslegung und externe Revision

1 Rechnungslegung und Revision haben nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen.

2 Die Revisionsstelle ist regelmässig einer Evaluation durch die strategische Führungsebene zu unterziehen. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr. Nach einer Amtszeit von 12 Jahren ist das Revisionsmandat neu auszuschreiben, wobei sich die bisherige Revisionsstelle ebenfalls bewerben kann.

§ 23 Offenlegung

1 Die Unternehmen erstellen für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus Jahresrechnung, Lagebericht und gegebenenfalls Konzernrechnung zusammensetzt.

2 Der Lagebericht enthält die gemäss Obligationenrecht massgebenden Informationen sowie zusätzlich Angaben über

- a) Geschäftsgang und Umfeldentwicklungen,
- b) geplante Akquisitionen oder Umstrukturierungen,
- c) aktuelle Themen aus dem obersten Leitungsorgan und der Geschäftsleitung,
- d) hauptsächliche Risiken der Geschäftstätigkeit und getroffene Massnahmen,
- e) Vergütung der strategischen Führungsebene.

3 Das Organisationsreglement des Unternehmens richtet sich nach den anerkannten Grundsätzen guter Corporate Governance.

4 Geschäftsberichte und Organisationsreglement sind öffentlich zugänglich.

§ 24 Kommunikation

1 Die Unternehmen informieren die sachzuständigen Ressorts/Abteilungen rechtzeitig und transparent über wichtige Ereignisse und Entwicklungen.¹

2 Die Unternehmen stimmen sich bei der Kommunikation von Sachverhalten, die die Einwohnergemeinde Baden betreffen, vorgängig mit dem Stadtrat ab.

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 20. Dezember 2021, in Kraft seit 1. Januar 2022 (formelle Anpassung an Verwaltungsorganisation 2022)

V. Organisation der Unternehmen mit Minderheitsbeteiligung der Einwohnergemeinde Baden

§ 25 Zielsetzung

1 Bei Unternehmen, an denen die Einwohnergemeinde Baden eine Minderheitsbeteiligung besitzt, sind die für die Einwohnergemeinde Baden handelnden Personen bemüht, die Grundsätze gemäss Kapitel IV ebenfalls zur Anwendung zu bringen.

2 Wenn möglich sind diese Grundsätze in einem Aktionärsbindungsvertrag oder einer vergleichbaren Vereinbarung festzuschreiben.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten

1 Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

2 Die Bestimmungen betreffend Vertretung der Einwohnergemeinde Baden (§ 13) und deren Entschädigung (§ 20 Abs. 2) treten auf Beginn der neuen vierjährigen Amtsdauer (1. Januar 2018) in Kraft.

Baden, 15. Oktober 2015

EINWOHNERRAT BADEN

Präsident
COURVOISIER

Sekretär
SANDMEIER